



Bekanntmachung nach § 2 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) vom 15.5.2021

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – stellt aufgrund von § 2 Abs. 6 Satz 1 CoronaVO KJA/JSA fest:

Im Stadtkreis Freiburg hat die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den nach § 2 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO KJA/JSA maßgeblichen Schwellenwert von 35 unterschritten.

Daher treten bezogen auf den Stadtkreis Freiburg von Rechts wegen die Wirkungen des § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 CoronaVO KJA/JSA am Freitag, 4. Juni 2021, 0:00 Uhr, ein

Bekanntgabe

Die vorliegende Feststellung wird im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.breisgau-hochschwarzwald.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

Maßgeblich für die Feststellung des Unterschreitens des Schwellenwertes von 35 ist die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg eingelegt werden.

Freiburg im Breisgau, 02. Juni 2021

gez. Dr. Martin Barth, Erster Landesbeamter